

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

RSb
A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/21-051	Mag. ^a Ali-Pahlavani	470	12.05.2021

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der Fashion TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die Fashion TV Programmgesellschaft mbH

1. die Übertragung von 100% der Anteile des Alleingeschafters B an A der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein und
2. die Übertragung der Anteile von B an A an der Fashion TV Programmgesellschaft mbH der Regulierungsbehörde nicht im Zeitraum vom 05.08.2020 bis zum 10.09.2020, angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- ad 1. § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG
- ad 2. § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1. 300	6 Stunden	Keine	§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 16, 19 VStG
2. 250	4 Stunden	Keine	§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die FASHION TV Programgesellschaft mbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

55 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

605,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/21-051** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.01.2021, KOA 2.300/21-006, stellte die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G fest, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Übertragung von 100% der Anteile ihres Alleingeschafters der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt hat, und die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die 100%ige Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 10.03.2021 gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH und somit als zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der FASHION TV Programmgesellschaft mbH zu verantworten, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Übertragung von 100% der Anteile ihres Alleingeschafters weder im Vorhinein gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G noch im Zeitraum vom 05.08.2020 bis zum 10.09.2020 gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G angezeigt hat, Verwaltungsstrafverfahren ein. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde auch der FASHION TV Programmgesellschaft mbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 31.03.2021 nahmen der Beschuldigte und die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zu den vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen Stellung. Der Beschuldigte führte aus, dass der Geschäftsanteil des vormaligen Alleingeschafters der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, Gabriel Lisowski mit Notariatsakt vom 21.07.2020 zur Gänze an dessen Bruder, den Beschuldigten, abgetreten und übertragen worden sei. Der Beschuldigte sei nunmehr Alleingeschafter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH. Er habe es verabsäumt, der KommAustria die erfolgte Abtretung der Gesellschaftsanteile an der FASHION TV Programm mbH im Vorhinein anzuzeigen. Weiters sei die Änderung der Eigentumsverhältnisse erst mit Schreiben vom 03.12.2020 angezeigt worden.

Festzuhalten sei, dass der Beschuldigte mit Gesellschafterbeschluss vom 21.07.2020 zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt und in der Folge mit Gesellschafterbeschluss vom 11.09.2021 als Geschäftsführer abberufen worden sei. Seit 11.09.2021 sei der nunmehrige Geschäftsführer alleiniger Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH.

Der Beschuldigte habe aus Versehen die Übertragung von 100% der Anteile von B auf ihn selbst, im Vorhinein bzw. binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung anzuzeigen, verabsäumt. Er bedauere dieses Versäumnis, welches darauf zurückzuführen sei, dass der vormalige Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH das Unternehmen von einem Tag auf den anderen im Streit verlassen habe. Aufgrund dieser Vorkommnisse, habe der Beschuldigte im Juli 2020 sämtliche Aufgaben des vormaligen Geschäftsführers in kürzester Zeit übernehmen müssen und sei seiner Verpflichtung zur Anzeige der erfolgten Anteilsübertragung nicht nachgekommen.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten wurden keine Angaben gemacht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, Inhaberin von Zulassungen für die Satellitenfernsehprogramm „Fashion TV (SD)“ und „Fashion TV (HD)“.

Im Tatzeitraum war für die FASHION TV Programmgesellschaft mbH im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 Abs. 7 und § 10 Abs. 8 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt. Der Beschuldigte ist am 16.04.1950 geboren und war vom 21.07.2020 bis zum 10.09.2020 Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH.

Seit Zulassungserteilung war der österreichische Staatsbürger B Alleingesellschafter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH. Mit Notariatsakt vom 21.07.2020 wurde der Geschäftsanteil des Alleingesellschafters B zur Gänze an den Beschuldigten übertragen. Aufgrund des Antrages der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 23.07.2020 wurde diese Änderung am 31.07.2020 im Firmenbuch eingetragen. Der Beschuldigte ist nunmehr Alleingesellschafter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH.

Diese Änderung wurde der KommAustria weder im Vorhinein noch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung angezeigt.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zeigte diese Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria im Zuge des eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 03.12.2020 an.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.01.2021, KOA 2.300/21-006, stellt die KommAustria gemäß, §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH, die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die Übertragung von 100% der Anteile ihres Alleingesellschafters der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt hat, und die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die 100%ige Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die KommAustria geht von einem Jahresnettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX aus. Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Über den Beschuldigten wurde bis dato keine Verwaltungsstrafe wegen Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der FASHION TV Programmgesellschaft mbH als Veranstalterin von Satellitenfernsehen ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Vom Beschuldigten wurde nicht vorgebracht, dass im Zeitpunkt der Tatbegehungen ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Bestimmungen der § 10 Abs. 7 und 8 AMD-G für die FASHION TV Programmgesellschaft mbH bestellt war. Die Feststellung zum Geburtsdatum des Beschuldigten ergibt sich ebenso wie der Zeitraum seiner Bestellung zum Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der FASHION TV Programmgesellschaft mbH sowie deren Änderung ergeben sich aus den Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria weder im Vorhinein noch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung, sondern erst am 03.12.2020 angezeigt hat, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 20.01.2021 ergeben sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht und insbesondere auch nicht angegeben, dass er nicht mehr erwerbstätig ist. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der Bericht des jährlichen Personeneinkommens der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht nach Altersgruppen 2019 (abrufbar: <http://www.statistik->

austria.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/index.html, „Brutto- und Nettojahreseinkommen nach Altersgruppen 2019“) weist für männliche Personen 60 Jahre und älter ein jährliches Nettojahreseinkommen in der Höhe von EUR XXX (arithmetisches Mittel) aus. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das jährliche Nettoeinkommen des Beschuldigten zu schätzen. Feststellungen zu allfälligen Unterhalts- und Sorgepflichten konnten nicht getroffen werden.

Die Feststellung, dass über den Beschuldigten noch keine Verwaltungsstrafe nach dem AMD-G verhängt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand:

4.2.1. Verletzung des § 10 Abs. 8 AMD-G

§ 10 Abs. 8 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet:

„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Nach § 10 Abs. 8 AMD-G hat der Fernsehveranstalter eine Übertragung von mehr als 50 vH der Anteile – wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen – an Dritte der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

„Dritte“ im Sinne des § 10 Abs. 8 AMD-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 8 AMD-G erfasst sind. Zudem kommt die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Fernsehveranstalter“ nur bei Anteilen am Fernsehveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 493).

Mit Notariatsakt vom 21.07.2020 sind sämtliche Anteile des bisherigen Alleingeschafters B an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH an den Beschuldigten übertragen worden. Da somit 100% der Anteile an der Fernsehveranstalterin, der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, an einen „Dritten“ übertragen wurden, hat eine Eigentumsübertragung stattgefunden, die gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G einer Anzeige im Vorhinein bedurft hätte und einer Feststellung durch die Regulierungsbehörde, ob unter den

geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird, unterlegen wäre. Eine diesbezügliche Anzeige im Vorhinein ist jedoch bei der Regulierungsbehörde nicht eingelangt, dies wurde vom Beschuldigten auch ausdrücklich zugestanden.

Das Tatbild des § 10 Abs. 8 AMD-G besteht in der nicht im Vorhinein erfolgten Anzeige der Anteilsübertragung von mehr als 50% der Anteile an „Dritte“, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen. Die Tat ist mit Anteilsübertragung vollendet. Es handelt sich somit um ein Unterlassungsdelikt.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 20.01.2021, KOA 2.300/21-006, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 8 AMD-G vor. Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der FASHION TV Programmgesellschaft mbH festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 8 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G iVm § 10 Abs. 8 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, in objektiver Hinsicht erfüllt.

4.2.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet:

„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G sind Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendienstanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 760).

Mit Notariatsakt vom 21.07.2020 sind sämtliche Anteile des bisherigen Alleingeschafters B an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH an den Beschuldigten übertragen worden. Die am 31.07.2020 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbH wurde der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt. Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zeigte die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria erst mit Schreiben vom 03.12.2020 an. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in *Straube, GmbHG* § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“)

ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung, im vorliegenden Fall somit den Notariatsakt vom 21.07.2020, abzustellen.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 20.01.2021, KOA 2.300/21-006, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor. Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der FASHION TV Programmgesellschaft mbH festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD G), mwN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung (mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G) am 05.08.2020 – 14 Tage nach Abschluss des Notariatsaktes – und dauerte bis zum Tag des Ausscheidens des Beschuldigten als Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH am 10.09.2020 an, sodass von einem Tatzeitraum vom 05.08.2020 bis zum 10.09.2020 auszugehen ist.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtungen nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 AMD-G war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der FASHION TV Programmgesellschaft mbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 bzw. Abs. 8 AMD G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei den vorgeworfenen Verletzungen des § 10 Abs. 7 und des § 10 Abs. 8 AMD-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Rechtfertigung ausgeführt, dass er es aufgrund eines Versehens verabsäumt habe der Regulierungsbehörde die erfolgte Abtretung der Gesellschaftsanteile im Vorhinein bzw. binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung anzuzeigen.

Dieses Vorbringen enthält keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um den gegenständlichen Verpflichtungen zur Anzeige der Eigentumsänderung im Vorhinein bzw. fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Abtretung bzw. Anteilsübertragung nachzukommen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 bzw. § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 8 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Sowohl bei einer Verletzung des § 10 Abs. 7 als auch des § 10 Abs. 8 AMD-G handelt es sich jeweils um eine Umgehung von Vorschriften, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit durch die KommAustria darstellt. Diesbezüglich ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Fernsehveranstalter bestehen, der KommAustria bereits im Vorhinein anzuzeigen und im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen von dieser auch zu genehmigen ist. Die Bestimmungen der § 10 Abs. 7 und Abs. 8 AMD-G dienen insbesondere dazu, die KommAustria in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Beurteilung der wesentlichen Einflussverhältnisse oder sonstiger Voraussetzungen für die Veranstaltung von Fernsehen nach dem AMD-G nachkommen zu können. Erst dadurch kann die Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen nach den § 4 Abs. 3 und §§ 10 und 11 AMD-G (vgl. etwa Ausschlussgründe nach § 10 AMD-G und Schranken der Medienkonzentration nach § 11 AMD-G) effektiv wahrnehmen (vgl. dazu zu dem mit § 10 Abs. 7 AMD-G inhaltsgleichen § 22 Abs. 4 PrR-G: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 mwN).

Es ist somit davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 bzw. des § 10 Abs. 8 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Somit kann im vorliegenden Fall von einer Strafe nicht abgesehen werden. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Erschwerungsgründe liegen keine vor. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher jeweils erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei der Beschuldigte die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Ausgehend von der obigen Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt. Berücksichtigungswürdige Umstände im Bereich der Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten wurden nicht eingewandt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzung des § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 8 AMD G (zumal sämtliche Anteile der Zulassungsinhaberin ohne vorherige Anzeige an einen Dritten übertragen wurden) mit einer Strafe von EUR 300,- und für die Verletzung des § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G mit einer Strafe von EUR 250,- das Auslangen gefunden werden kann, welche beide noch im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von sechs (§ 10 Abs. 8 AMD-G) bzw. vier Stunden (§ 10 Abs. 7 AMD-G) erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafen, somit EUR 55,-, zu leisten hat.

4.7. Haftung der FASHION TV Programmgesellschaft mbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über

einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)